

§ 3 NÖ ASV Gänzlich geschützte Tierarten

NÖ ASV - NÖ Artenschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Gänzlich geschützt sind die in Anlage 2 angeführten freilebenden Tierarten.

In Kraft seit 13.08.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at